

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 18/2022

06.09.2022

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland	Seite
--	--------------

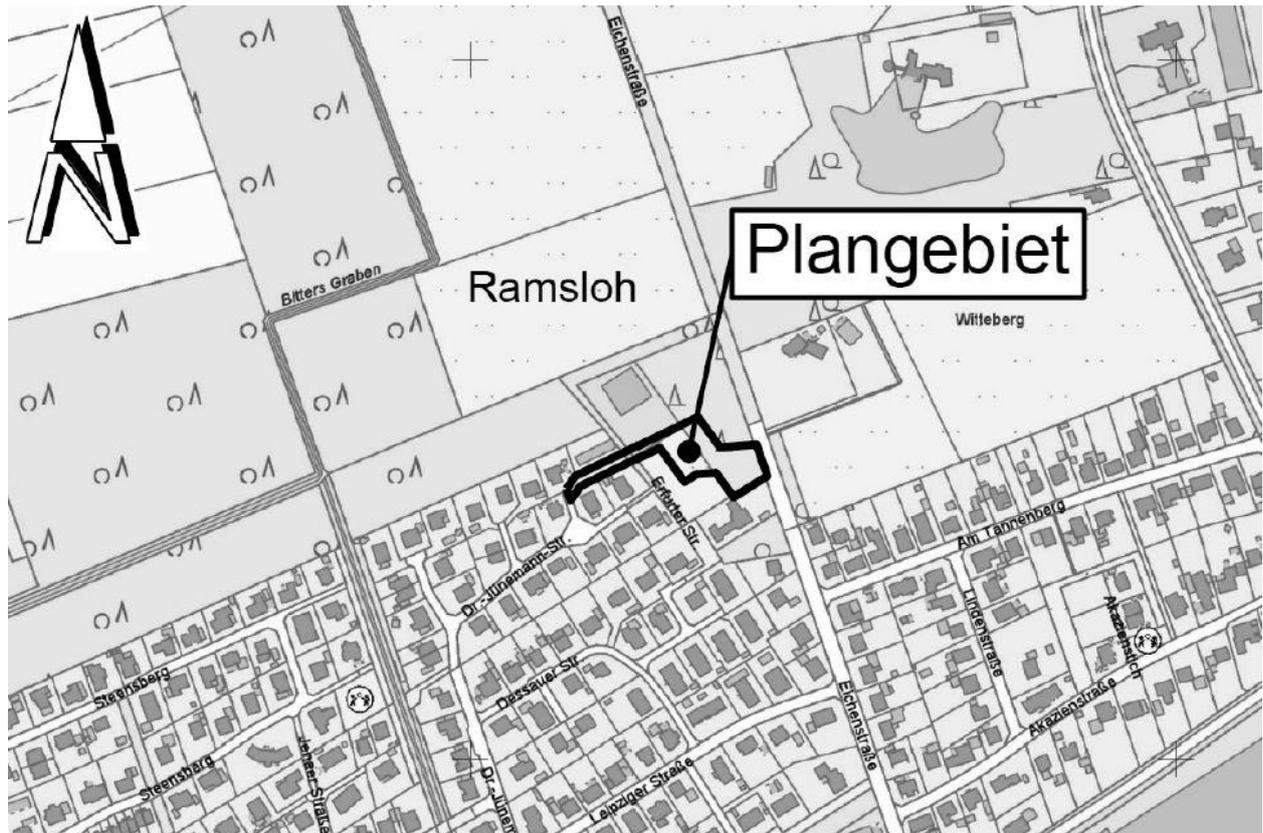
- Bebauungsplan Nr. 108; 1. Änderung in Ramsloh („Östlich Witteberg“), mit örtlicher Bauvorschrift

2 - 3

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 auf Grund des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 108, 1. Änderung, in Ramsloh als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 108, 1. Änderung rechtsverbindlich.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108, 1. Änderung, treten für den Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 108, außer Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O. 15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planungsunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird nachdrücklich empfohlen, von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen. Die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Dies kann nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erfolgen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Kristin Büter, Tel.: 04498/940-161;

E-Mail: k.bueter@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per

E-Mail können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saterland, 02.09.2022

Otto

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Daniel van Stevendaal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister